



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 25/2020, 16.12.2020**

I.

Justizbetrieb bleibt aufrechterhalten

Das Oberlandesgericht Celle hat uns darüber informiert, dass auch in der Zeit des zweiten Corona-Lockdown der Justizbetrieb grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben soll und anberaumte Termine zunächst terminiert bleiben. Allerdings sind die Richter:innen im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit frei, nach ihrer eigenen Risikoabwägung Termine auch aufzuheben und zu verlegen. Entsprechenden anwaltliche Anträgen auf Terminsverlegung soll möglichst entsprochen werden. Die Erreichbarkeit der Gerichte und Serviceeinheiten wird so weit möglich sichergestellt. Gerade in diesen schwierigen Zeiten des Lockdowns bedarf es der Flexibilität und Kommunikation aller Justizbeteiligten.

II.

ACHTUNG!

Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs im Land Bremen für die Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ab dem 01.01.2021

Das Land Bremen führt aufgrund [Verordnung zum 01.01.2021](#) den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr in der Fachgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein.

Danach gilt der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr ab dem 01.01.2021 bei folgenden Gerichten:

- Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven
- Landesarbeitsgericht Bremen
- Sozialgericht Bremen
- Finanzgericht Bremen,

nicht hingegen beim

- Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen und in der
- Verwaltungsgerichtsbarkeit.



III. Aufnahme als Pflichtverteidiger:innen ab dem 13.01.2021

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 12.12.2019 wurde die Pflichtverteidigerbestellung neu gestaltet. Die bestellbaren Pflichtverteidiger:innen sind aus dem von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden **Gesamtverzeichnis** (§ 31 BRAO) aller zugelassenen Rechtsanwält:innen auszuwählen. Dabei ist zu wählen zwischen **Fachanwält:innen** für Strafrecht und **Rechtsanwält:innen**, die ein **Interesse** an der Übernahme von Pflichtverteidigungen **angezeigt** haben und die für die Übernahme der Verteidigung **geeignet** sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nunmehr die technische Anpassung des BRAV an die Vorgaben des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgenommen. Mit dem nächsten Update im Januar 2021 wird ein neues Anzeige- und Suchfeld für das Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen im BRAV zu sehen sein.

In der Software der Rechtsanwaltskammer Celle zur Übermittlung der Daten an das bundesweite Verzeichnis können die Daten **bereits jetzt** erfasst werden.

Teilen Sie uns bitte (falls noch nicht im Rahmen der Abfrage im 1. Quartal 2020 geschehen) **im Falle Ihrer Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen Ihr Interesse mit**. Erforderlich hierfür ist die Übersendung des auf unserer Homepage hinterlegten [Formulars](#) per E-Mail oder per beA an uns.

Einschränkungen, Spezialisierungen oder besondere Telefonnummern können nicht mehr mit aufgenommen werden.

Die bisher geführten Pflichtverteidigerlisten werden zum 13.01.2021 von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Celle genommen und stehen ab dann den Gerichten nicht mehr zur Verfügung. Die neue im bundesweiten Verzeichnis geführte Anzeige (Liste) ersetzt somit die bisher regional geführten Pflichtverteidigerlisten.

IV. Vorstandswahl 2021

Im Jahr 2021 steht die **Vorstandswahl** für die Amtsperiode 2021 – 2025 an. Die Wahl wird **als Briefwahl** durchgeführt.

Gemäß §§ 64, 68 BRAO i.V.m. § 9 Abs. 3 GO RAK Celle sind für die Amtsperiode 2021 – 2025 **13** Vorstandsmitglieder zu wählen.

Zudem ist aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes gemäß §§ 64, 69 Abs. 3 S. 3, 2. Alt. BRAO, § 9 Abs. 4 GO der RAK Celle **eine Ersatzwahl** für die Amtsperiode 2021 - 23 mit Hauptkanzleisitz im Bezirk des LG Hildesheim durchzuführen.

Aus jedem Landgerichtsbezirk, mit Ausnahme von Bückeburg, ist ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz am Landgerichtsort und ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsortes zu wählen. Um den Regionalproporz zu berücksichtigen, sind ausdrücklich Kolleg:innen außerhalb des jeweiligen Landgerichtsortes aufgerufen, für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle zu kandidieren.

Zur Durchführung der **Vorstandswahl** hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung (WO) in den Wahlausschuss folgende Mitglieder gewählt:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
RAin Susanne Frangenberg, Hannover	RAuN a.D. Heinz-Jürgen Häßner, Syke
RAuN Bernd Kunzmann, Hannover	RAuN Dietmar Janzen, Bückeburg
RAuN Matthias Sassenberg, Hannover	RAin Susanne Stern, Hannover

Über die Einzelheiten und Termine über diese Wahl wird Sie der Wahlausschuss gesondert informieren.

V.

Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2020

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwält:innen – **auch in Pandemiezeiten** - ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwält:innen ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwält:innen ist.

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.

Wir machen erneut darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. **Die Veranstalter** weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Gem. § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Notieren Sie sich daher bitte entsprechende Fristen zur Übersendung der Fortbildungsnachweise an die Kammer.

Eine Übermittlung der Nachweise per FAX: 05141/9282-42, E-Mail: info@rakcelle.de oder beA an die Geschäftsstelle reicht aus. Bitte sehen Sie davon ab, uns Dokumente mehrfach einzureichen.

VI.

Umstellung auf Mitgliederkommunikation in Aufsichtssachen via beA ab 01.07.2021

Ab **01.07.2021** wird die Kommunikation in berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren über beA laufen. Die Kommunikation wird „**Persönlich/Vertraulich**“ erfolgen. Bitte stellen Sie daher sicher, dass eingehende Post im beA, die den Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ erhält, auch nur Sie lesen können.

Diese Einstellung können Sie in der Rechtevergabe im beA selbst vornehmen. Wie dies geht, entnehmen Sie bitte dem [beA-Newsletter 10/2017 vom 09.03.2017](#).

Tipps und Trick rund um das beA erhalten Sie regelmäßig im [beA-Newsletter](#) der BRAK.

VII.

Referendar-AG-Leiter:innen gesucht für Verden – Aufruf an Interessierte –

Gesucht werden AG-Leiter:innen für die viermal im Jahr beginnende anwaltliche 4. Pflichtstationen in Verden.

Kolleg:innen, die über ein zweites juristisches Staatsexamen mit der Note „befriedigend“ (oder besser) verfügen und mindestens drei Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sowie motiviert und interessiert sind, an der Referendarausbildung teilzunehmen, werden gebeten, sich bei der Kammergeschäftsstelle zu melden.

Die Kammern sind auf Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit angewiesen, um dem Oberlandesgericht entsprechende Kolleg:innen für die Ausbildungstätigkeit gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO vorzuschlagen. Die Mitarbeit von Rechtsanwält:innen in den Arbeitsgemeinschaften ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Juristenausbildung.

Die Ernennung der AG-Leiter:innen erfolgt durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts. Für die Tätigkeit erhalten anwaltliche Leiter:innen von Referendar-Arbeitsgemeinschaften von der Rechtsanwaltskammer Celle neben der vom Land Niedersachsen gezahlten Vergütung einen Zuschuss gemäß der „Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, anwaltlicher Klausurenkursleiter und Referenten im Blockunterricht“ vom 22.05.2019.

Ihre Interessenbekundung können Sie gern per E-Mail unter info@rakcelle.de einreichen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die stellv. HGFin RAin Passenheim 05141 – 9282-26 oder an Frau Schipper 05141 – 9282-13. Organisatorische Fragen richten Sie bitte an das Landgericht Verden.

VIII.

Pilotstudie zur Evaluierung des Mediationsgesetzes: Nutzung der Sollvorschrift § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO

Als Teil einer rechtstatsächlichen Untersuchung im Zusammenhang mit der Evaluation des Mediationsgesetzes führen die Wissenschaftlerinnen Dr. Zechmann und Frau Rösler (FF- FreiForschen) eine **empirische Untersuchung zur Nutzung der Sollvorschrift in § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO** durch. Nach dieser Vorschrift soll in der Klageschrift angegeben werden, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder einer anderen außergerichtlichen Konfliktbeilegung voranging. Hierzu werden in zwei getrennten Erhebungen Rechtsanwält:innen sowie Richter:innen zu ihren Erfahrungen befragt. Die Studie ist an das GANDALF-Projekt der deutschen Stiftung Mediation angebunden.

Die **Umfrage** finden Sie [hier](#). Eine Teilnahme ist noch bis zum 31.12.2020 möglich; die Auswertung erfolgt anonym und ausschließlich zu Forschungszwecken.

IX.

Aufruf zur Weihnachtsspende

Wir bringen in Erinnerung, dass die Rechtsanwaltskammer Celle – in Erfüllung der Verpflichtung aus § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – einen **Sozialverein** als gemeinnützige Einrichtung unterhält. Sinn und Zweck des Sozialvereins ist, **Hinterbliebene der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig, berufsbehindert oder sonst in Not geraten sind**, zu unterstützen. Wir wären allen Kolleg:innen dankbar, wenn Sie eine Weihnachtsspende an unseren Sozialverein leisten würden:

IBAN: DE46 2574 0061 0787 8887 00
BIC: COBADEFFXXX

Spendenquittungen werden selbstverständlich unaufgefordert übersandt.

***Wir wünschen allen Kolleg:innen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2021!***

[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).